

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 20. November 1998

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises	Seite
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 29. November 1998 . . .	75
Satzung der Samtgemeinde Esens zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens	75
Umwelt-Pilotprojekt Wohngift-Telefon für Niedersachsen	76

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 29. November 1998

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.9 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 8. 1993 (Nds. GVBl. S. 300), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erläßt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß des Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, 29. November 1998, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Esens

Esens, 4. November 1998

Eden (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Thüer
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Satzung der Samtgemeinde Esens zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 4. 11. 1998 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Esens. Im einzelnen wird der Geltungsbereich zeichnerisch in den Plänen gemäß Anlagen 1 - 9 zu dieser Satzung dargestellt.

Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Abwasseranlage erschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebieten), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen werden,
3. bisher unbebaute Grundstücke, die in zukünftigen Bausatzungsbereichen liegen, für die ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorgesehen ist.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Samtgemeinde Esens überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Kleinkläranlagen haben mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 zu genügen und sind durch die Nutzungsberechtigten entsprechend § 153 NWG zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das gereinigte Abwasser ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Auflagen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Die für die Einleitung erforderliche Einleitungserlaubnis ist vor Beginn der Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund zu beantragen. Art und Bemessung der Anlage sowie das für die Einleitung vorgesehene Gewässer sind in den Antragsunterlagen darzustellen.
- (3) Im Bereich Altharlingersiel (siehe Anlage 9) haben die Kleinkläranlagen wegen der unzureichenden Gewässergüte und zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen des Altharlinger Sieltiefs mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 2 zu genügen und sind durch die Nutzungsberechtigten entsprechend § 153 NWG zu errichten, zu betreiben und zu warten. Die Nutzungsberechtigten haben die Errichtung oder wesentliche Änderung der Kleinkläranlagen vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Vorlage von Planunterlagen (Anzeigeformular, Lageplan, Bemessung und Darstellung der geplanten Anlagen) anzuzeigen.

§ 3

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für Grundstücke, auf denen nach Inkrafttreten der Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert wird, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen nach dem Stand der Technik angepaßt oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage ist möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und die Samtgemeinde Esens durch schriftliche Vereinbarung einem freiwilligen Anschluß zustimmt.

§ 4

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Unberührt von dieser Satzung bleiben

- a) die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung),
 - b) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen,
 - c) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentralen Entwässerungsanlagen,
 - d) die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 keine Kleinkläranlage entsprechend den Mindestanforderungen der DIN 4261 errichtet und betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 4. November 1998

Samtgemeinde Esens

Eden
Samtgemeindebürgermeister

Thür
Samtgemeindedirektor

Hinweise:

- 1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 (5) NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 19.10.1998 erteilt.
- 2. Die in § 1 und § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Pläne können während der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 15, Am Markt 2, 26427 Esens, eingesehen werden.

Umwelt-Pilotprojekt vom 1. 11. bis 31. 12. 98:

Wohngift-Telefon für Niedersachsen

Jetzt können die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen, die als Ursache für Gesundheitsbeschwerden Schadstoffe in ihren eigenen vier Wänden vermuten, sich schnell Rat und Hilfe holen. Ein gebührenfreier Anruf unter 0800 / 100 12 80 genügt.

Das 8wöchige Pilotprojekt Wohngift-Telefon verbindet von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 15.30 Uhr mit den Schadstoffsachverständigen der Umweltambulanz. Anrufer werden hier kostenlos und gebührenfrei beraten zu gesundheitlichen Risikoquellen in Wohnungen und anderen Innenräumen, wie z. B. Holzschutzmittel, Formaldehyd, Farben, Dämm- und Baustoffe, Schimmelpilze usw.

Die Umweltambulanz arbeitet mit Ärzten, Krankenkassen, Umweltberatungseinrichtungen und anderen Institutionen auf dem Gebiet der Umweltmedizin bereits seit Jahren zusammen und schließt mit dem Wohngift-Telefon, das zunächst befristet bis 31. 12. 1998 geschaltet ist, eine bestehende Beratungslücke.

Danach entscheidet die Anzahl der eingegangenen Anrufe, ob das Wohngift-Telefon zu einem dauerhaften Bürgerservice ausgebaut wird.